

2. Ist — andernfalls — die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union von der Niederlassungsfreiheit nach Art. 49 ff. AEUV umfasst und stellt, im Falle der Bejahung, das nationalrechtliche Verbot der Ausübung dieses Amtes durch eine Person, die nicht italienischer Staatsbürger ist, eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung dar oder wird dies durch Art. 51 AEUV ausgeschlossen?
3. Hilfsweise: Ist die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union eine „Dienstleistung“ im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG⁽¹⁾ über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ist ferner der Ausschluss der Hafendienste vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auch für die hier interessierenden Zwecke maßgeblich und stellt — sollte dies nicht der Fall sein — das nationalrechtliche Verbot der Ausübung dieses Amtes durch einen solchen Staatsangehörigen eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung dar?
4. Äußerst hilfsweise: Ist die Ausübung des Amtes des Präsidenten einer italienischen Hafenbehörde durch einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, sofern sie nicht den zuvor angeführten Vorschriften unterfällt, gleichwohl — ungeachtet der in den Art. 45 und 49 ff. AEUV und der Richtlinie 2006/123/EG enthaltenen besonderen Vorschriften „für diesen Bereich“ — allgemeiner, im Sinne von Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, von dem Recht des Unionsbürgers umfasst, „in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen“, und verstößt daher das nationalrechtliche Verbot der Ausübung dieses Amtes gegen das in Art. 21 Abs. 2 dieser Charta enthaltene allgemeine Verbot einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL L 376, S. 36).

Rechtsmittel, eingelegt am 16. Mai 2013 von der Rousse Industry AD gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-489/11, Rousse Industry AD/Europäische Kommission

(Rechtssache C-271/13 P)

(2013/C 207/52)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rousse Industry AD (Prozessbevollmächtigte: Al. Angelov, Sv. Panov, Advokati)

Andere Partei: Europäische Kommission

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 20. März 2013 in der Rechtssache T-489/11 aufzuheben;
- endgültig zu entscheiden und die Art. 2, 3, 4 und 5 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2011 betreffend die von Bulgarien zugunsten der Rousse Industry AD gewährte staatliche Beihilfe C 12/10 und N 389/09 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise die Rechtssache zur erneuten Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihres Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Verfahrensvorschriften, der die Interessen der Rechtsmittelführerin beeinträchtigt

- i) Das Gericht sei in der Begründung seines Urteils nicht auf die mit prozessleitender Maßnahme gestellten wesentlichen Fragen an die Parteien zu den Tatsachen sowie zu ihren diesbezüglichen Standpunkten eingegangen.
- ii) Das Vorstehende stelle einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der in den Anwendungsbereich von Art. 58 der Satzung des Gerichtshofs falle, da das Gericht verpflichtet gewesen sei, sich mit allen erhobenen Forderungen, Rügen und Argumenten der Parteien auseinanderzusetzen.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verletzung des Unionsrechts durch das Gericht

- i) Das Gericht habe Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽¹⁾ rechtswidrig angewandt, indem es davon ausgegangen sei, es liege eine neue Beihilfe zugunsten der Rousse Industry AD vor.
- ii) Das Gericht habe sein Urteil unter Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV erlassen, da es zu Unrecht angenommen habe, dass die Beihilfe mit dem Binnenmarkt der Union unvereinbar sei und sie den Wettbewerb beeinträchtige und dass der Umstand, dass die Schuld vom Staat nicht zurückgefordert worden sei, für die Gesellschaft einen Vorteil darstelle.

- iii) Das Urteil des Gerichts entspreche nicht Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 296 AEUV, da die Kammer bei ihrer Beurteilung hinsichtlich der von der Europäischen Kommission für den privaten Gläubiger gewählten Kriterien einen aus rechtlicher Sicht fehlerhaften Ansatz angewandt habe. Die Europäische Kommission habe in dem Beschluss ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich des Kriteriums des privaten Gläubigers nicht mit einer Analyse und wirtschaftlichen Gründen untermauert, weswegen es keine Grundlage für das Gericht gegeben habe, sich deren Argumenten anzuschließen.
- iv) Das Gericht habe Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 und Art. 296 AEUV falsch ausgelegt und angewandt, da die Europäische Kommission im Beschluss die Höhe der einer Rückforderung unterliegenden Beihilfe zusammen mit den Zinsen angeben müsse, und dabei die Zinsen zu einem von der Europäischen Kommission festgesetzten angemessenen Satz zu bestimmen seien, was nicht geschehen sei — d. h., der Rechtsakt der Europäischen Kommission sei nicht begründet.

(¹) ABl. L 83. S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Commissione Tributaria Regionale per la Toscana (Italien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Equoland Soc. coop. arl/Agenzia delle Dogane

(Rechtssache C-272/13)

(2013/C 207/53)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione Tributaria Regionale per la Toscana

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Equoland Soc. coop. arl

Beklagte: Agenzia delle Dogane

Vorlagefragen

1. Ist der Umstand, dass eingeführte Gegenstände einer Regelung für andere Lager als Zolllager, nämlich für Mehrwertsteuerlager, unterliegen sollen, nach Art. 16 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates vom 17. Mai 1977 und nach den Art. 154 und 157 der Richtlinie 2006/112/EG (²) auch dann ausreichend, um die Befreiung von der Zahlung der Mehrwertsteuer zu gewähren, wenn die Verbringung nur urkundlich und nicht physisch erfolgt?
2. Stehen die Sechste Richtlinie 77/388/EWG und die Richtlinie 2006/112/EG einer Praxis entgegen, der zufolge ein Mitgliedstaat die Einfuhrumsatzsteuer einzieht, obwohl diese

— aufgrund eines Irrtums oder Fehlers — im *Reverse-Charge*-Verfahren durch Eigenberechnung und einer gleichzeitigen Eintragung im Verkaufs- und Erwerbsregister entrichtet worden ist?

3. Verstößt die Forderung des Mitgliedstaats nach Zahlung der im *Reverse-Charge*-Verfahren durch Eigenberechnung und einer gleichzeitigen Eintragung im Verkaufs- und Erwerbsregister entrichteten Mehrwertsteuer gegen den Grundsatz der Steuerneutralität?

- (¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).
- (²) Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil de Pontevedra (Spanien), eingereicht am 21. Mai 2013 — Pablo Acosta Padín/Hijos de J. Barreras S.A.

(Rechtssache C-276/13)

(2013/C 207/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil de Pontevedra

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Pablo Acosta Padín

Beklagte: Hijos de J. Barreras S.A.

Vorlagefragen

1. Ist eine Regelung wie die Gebührenordnung für Prozessbevollmächtigte — d. h. das Real Decreto vom 7. November 2003 —, die für deren Vergütung Mindestgebühren bzw. -sätze festlegt, die höchstens 12 % über- oder unterschritten werden dürfen, mit den Art. 101 AEUV (ex-Art. 81 in Verbindung mit Art. 10 EG) und Art. 4 Abs. 3 EUV vereinbar, wenn die Behörden des Mitgliedstaats einschließlich seiner Gerichte auch bei Vorliegen außerordentlicher Umstände nicht von den in der gesetzlichen Gebührenordnung festgelegten Mindestsätzen abweichen können?
2. Kann es für die Zwecke der Anwendung dieser Gebührenordnung und der Nichtanwendung der dort vorgesehenen Mindestbeträge als außerordentlicher Umstand betrachtet werden, wenn ein erhebliches Missverhältnis zwischen dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und dem Honorar besteht, das sich aus der Anwendung der Sätze oder Gebühren ergibt?